



Sehr geehrtes BRSI-Mitglied,

die Bundesregierung hat heute, Mittwoch, 20. Januar 2021, die von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht vorgelegte **Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag** der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD **beschlossen**, die eine Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) vorsieht.

BMJV

Christine

Lambrecht

erklärt:

„Die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten über den 31. Januar hinaus ist ein wichtiger Baustein, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzufedern und Arbeitsplätze zu erhalten. Es ist gut, dass wir uns jetzt in der Koalition hierauf einigen konnten.“

Durch die Folgen der anhaltenden Corona-Pandemie geraten auch Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten, die tragfähige Geschäftsmodelle haben und vor der Pandemie erfolgreich am Markt tätig waren. Von solchen Unternehmen können wir in der Regel annehmen, dass sie nach dem Abklingen der Krise auch wieder profitabel arbeiten können.

Der Staat stellt ihnen umfangreiche finanzielle Hilfen zur Verfügung, um

Liquiditätsgpässe zu überbrücken. Die Prüfung der Anträge nimmt aber Zeit in Anspruch, deshalb sind die Hilfen vielfach noch nicht zur Auszahlung gekommen. Wir dürfen diesen Unternehmen nicht die Gelegenheit nehmen, durch die staatlichen Hilfen wieder finanziell auf die Beine zu kommen."

Die beschlossenen Änderungen sehen vor, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 zu verlängern.

Die Verlängerung soll den Schuldern zugutekommen, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus den aufgelegten Corona-Hilfsprogrammen haben und deren Auszahlung noch aussteht. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Hilfe bis zum 28. Februar 2021 beantragt wird und die erlangbare Hilfeleistung zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet ist.

Auf die tatsächliche Antragstellung kommt es jedoch ausnahmsweise nicht an, wenn eine Beantragung der Hilfen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bis zum 28. Februar 2021 nicht möglich ist. In diesen Fällen soll auf die Antragsberechtigung abgestellt werden.

Wie schon bisher gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur, wenn die Krise des Unternehmens pandemiebedingt ist, mit einer Auszahlung der Hilfen zu rechnen ist und hierdurch eine Überlebenschance für das Unternehmen besteht.

Wenn ein Unternehmen von einem Insolvenzantrag absieht, obwohl die Voraussetzungen für eine Aussetzung nicht vorliegen, handelt die Geschäftsleitung pflichtwidrig. Dies kann sowohl eine Haftung als auch eine Strafbarkeit der Geschäftsleitung begründen. Daran soll auch weiterhin festgehalten werden.

Die neuen Regelungen sollen ab dem 1. Februar 2021 gelten und sich damit nahtlos an die geltenden Regelungen anschließen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#)

Beste Grüße

Ihr

Dr. Dieter Körner





Bundesvereinigung Repositionierung,
Sanierung und Interim Management e.V.

Cuvilliesstraße 8
81679 München

phone +49 89 215 413 - 690
mobile +49 170 1860 015
fax +49 89 215 413 - 699
email koerner@brsi.de
web www.BRSI.de

Amtsgericht München VR 18686

Donner & Reuschel
IBAN: DE43 2003 0300 0090 3320 00
BIC: CHDBDEHHXXX

Sämtliche Angaben ohne Gewähr | © BRSI e.V | Alle Rechte vorbehalten
Impressum: BRSI e.V | Cuvilliesstraße 8 | 81679 München | Sitz: München | Vereinsregister Nr. 18686
Vorstand: Dr. Andreas Kloyer (Vorsitzender) | Dr. Dieter Körner (Geschäftsführender Vorstand)
Dipl.-Kfm. Günter Völkl (Schatzmeister) | Dr. Stefan Oppermann | Dr. Andreas Stoltze

[Sie erhalten diese eMail, weil Sie sich dafür eingetragen haben, oder in einer Geschäftsbeziehung zu uns stehen.](#)
[Wenn Sie keinen weiteren Newsletter von uns bekommen möchten, klicken Sie bitte hier.](#)

Diese Email wurde versendet mit der Online-Verwaltungssoftware von [SEWOBE](#)